

**Stellungnahme der DEFA-Stiftung
zum Fragebogen des BMJ im Zusammenhang mit der Vorbereitung eines
Zweiten Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der
Informationsgesellschaft („Zweiter Korb“)**

Teil 1: Fragebogen

Zu den „Fragen zur weiteren Reform des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft („Zweiter Korb“) wird wie folgt Stellung genommen:

A. Fragen zum Vergütungssystem

I. Aufkommen

Zur Entwicklung des Aufkommens können keine Aussagen getroffen werden. Aus dem „Phil-Collins-Urteil“ des EuGH vom 20.10.1993¹ wurde von den deutschen Verwertungsgesellschaften allerdings folgende Schlußfolgerung gezogen:

Es dürfen bei der Verteilung der Einnahmen deutsche Filmproduzenten bzw. Rechteinhaber nicht gegenüber Rechteinhabern aus EG-Staaten bevorzugt werden, um nicht dem Vorwurf der Diskriminierung ausgesetzt zu sein. Das hat zur Folge, daß die Zahlungen an deutsche Filmhersteller/Rechteinhaber betragsmäßig gesunken sind.

Fazit der DEFA-Stiftung: Die Einnahmen aus der Zweitverwertung sinken tendentiell.

¹ Schulze, EuGH Nr. 17.

II. Bewährtes Vergütungssystem

1. Feste Vergütungssätze

Es sollte das System der festen Vergütungssätze gemäß der Anlage zu § 54 d Abs. 1 UrhG beibehalten werden. Es wird auch in Zukunft immer noch Vervielfältigungsstücke geben, die nicht mit einer technischen Schutzmaßnahme versehen sind. Insoweit wird das Recht zur Herstellung von Privatkopien bzgl. dieser Werkexemplare ausgeübt. Tariflösungen müßten erst entwickelt und gestaltet werden.

Durch die Beibehaltung des bisherigen Systems wird Klarheit und Rechtssicherheit garantiert. Erst zu dem Zeitpunkt, zu dem kaum noch ungeschützte Werkexemplare (d. h. ohne Kopierschutz) existieren, wäre eine Modifizierung gerechtfertigt.

Fazit der DEFA-Stiftung: Das System der festen Vergütungssätze sollte beibehalten werden.

2. Angemessenheit

Seit 1985 hat keine Erhöhung der Geräte- und Speichermedienabgabe mehr stattgefunden². Die Geldentwertung beträgt 28,7 %. Allein aus diesem Grund sollte eine Anpassung stattfinden.

Zieht man außerdem in Betracht, daß mit dem Gesetz über das Urhebervertragsrecht vom 22.03.2002 die angemessene Vergütung als Zweck des Urheberrechts kodifiziert wurde (§ 11 UrhG), kann jede diesbezügliche Frage nur noch rhetorischer Art sein. Für eine Deckelung der Geräte- und Speichermedienabgabe in bezug auf den Kaufpreis gibt es keine Rechtfertigung. Hintergrund ist die Überlegung, daß die Urheber angemessen an der Nutzung ihrer Werke partizipieren sollen.

² Vgl. dazu: 2. Bericht der Bundesregierung über die Entwicklung der urheberrechtlichen Vergütung gemäß §§ 54 ff. UrhG, 2. Vergütungsbericht vom 11.07.2000, Drucksache 14/3972.

Die Produktion neuer Geräte im Bereich der Heimelektronik, unabhängig davon, ob sie leistungsfähiger, langlebiger und preiswerter sind, steht in keinerlei Zusammenhang zur Höhe der Vergütung für den Urheber. Wenn die Vervielfältigung zum persönlichen Gebrauch gestattet ist und stattfindet (§ 53 UrhG), hat der Urheber Anspruch auf eine angemessene Vergütung. Es gibt keinen Grund, eine Deckelung vorzunehmen.

Wenn z. B. von einer CD, die 15,00 Euro kostet,

- 2,70 Euro an Komponist und Texter und
- 1,80 Euro an den ausübenden Künstler

gehen, stellt sich die Frage, warum die Abgabe für CD-Rohlinge nicht 4,50 Euro pro Vervielfältigungsstück beträgt. Das ist die branchenübliche angemessene Vergütung für die Urheber und ausübende Künstler. Dem stehen ein Betrag von 0,072 Euro je Spielstunde auf dem CD-Rohling und 7,50 Euro für den CD-Brenner entgegen. Bei 100 verkauften bzw. gebrannten CD ergeben sich folgende Rechnungen:

100 verkaufte CD:

Vergütung, die die Urheber und ausübenden Künstler von der Plattenfirma erhalten: 450,00 Euro.

100 gebrannte CD:

Vergütung, die bei der Vervielfältigung zum privaten Gebrauch entrichtet wird: bei 100 Spielstunden (7,20 Euro für die Speichermedien) und einem CD-Brenner (7,50 Euro für das Gerät), insgesamt: 14,70 Euro.

Die vorgenommene Berechnung weist ein Verhältnis von 450,00 Euro zu 14,70 Euro auf. Die Geräte- und Speichermedienvergütung muß erhöht werden, damit auch im Bereich der Vervielfältigung zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch eine angemessene Vergütung der Urheber und Leistungsschutzberechtigten gewährleistet ist.

Die Regelung von § 54 d Abs. 1 UrhG dient zur angemessenen Vergütung der Urheber im Zusammenhang mit Schrankenregelungen. Sie wurde nicht dafür geschaffen, daß die Her-

steller und Importeure von Geräten und Speichermedien preisgünstig am Markt operieren können.

Fazit der DEFA-Stiftung: Die Vergütungssätze für Geräte sowie Speichermedien sind zu erhöhen.

3. Konkretisierung

Es sollte eine Konkretisierung der Speichermedien und vergütungspflichtigen Geräte erfolgen. Dem liegt zugrunde, daß es immer wieder gerichtliche Auseinandersetzungen hinsichtlich der Frage gab, ob ein technisches Gerät unter die Regelung fällt, d. h. vergütungspflichtig ist. Das betrifft:

a) Vergütungspflichtige Geräte

- CD-Brenner (7,50 Euro),
- DVD-Brenner (9,21 Euro),
- PC (12,00 Euro),
- Readerprinter³,
- Scanner⁴,
- Telefaxgeräte⁵;

b) Speichermedien

- CD-Rohlinge (0,072 Euro je Spielstunde),
- DVD-Rohling (0,087 Euro je Spielstunde).

³ Schulze, BGHZ Nr. 420.

⁴ NJW 2002, S. 964.

⁵ Schulze, BGHZ Nr. 469.

Dem 2. Vergütungsbericht⁶ kann entnommen werden, daß streitig war, ob CD-Brenner der Vergütungspflicht unterfallen. Das gilt ebenfalls für Festplatten/Computer und Drucker.

Beispiel: CD-Brenner

Die Schiedsstelle beim Deutschen Patent- und Markenamt hat am 4. Mai 2000 einen Vorschlag unterbreitet, wie die Gerätevergütung für CD-Brenner gestaltet werden könnte⁷. Es sollten 17,00 DM pro Gerät gezahlt werden. Das LG Stuttgart hat mit Urteil vom 19. Juni 2001 die Vergütungspflicht dem Grunde nach bejaht⁸.

Erst 2003 erfolgte dann eine Einigung zwischen den Parteien auf einen Betrag von 7,50 Euro (für Verbandsmitglieder 6,00 Euro).

Beispiel: Scanner

Noch plastischer werden die Probleme im Zusammenhang mit der Vergütungspflicht für Scanner. Hier mußte der BGH entscheiden⁹. Im Urteil vom 11. Juli 2002 zu den elektronischen Pressespiegeln¹⁰ hat der BGH festgestellt, daß die gesetzlichen Vergütungsansprüche auf parallele Nutzungsformen auszuweiten sind. Das bewahrt jedoch die Anspruchsberechtigten nicht davor, den langen und mühsamen Gerichtsweg zu beschreiten.

Das Beispiel der Scanner zeigt, daß es Jahre dauerte, bis die Vergütungspflicht für ein neues Gerät festgestellt wurde. Es schließt sich dann ein Streit um die Höhe der Vergütung an.

Aus diesem Grund empfiehlt sich auch eine ausdrückliche Regelung für PC.

⁶ Vgl. dazu: 2. Bericht der Bundesregierung über die Entwicklung der urheberrechtlichen Vergütung gemäß §§ 54 ff. UrhG, 2. Vergütungsbericht vom 11.07.2000, Drucksache 14/3972.

⁷ Vgl. ZUM 2000, S. 599 sowie Kröber, ZUM 2000, S. 545.

⁸ ZUM 2001, S. 614, vgl. dazu Flechsig, ZUM 2001, S. 656.

⁹ Urteil vom 05. Juli 2001, ZUM 2002, S. 219 = NJW 2002, S. 964; vgl. dazu Lindner, Der Referentenentwurf für ein Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft vom 18.03.2002, S. 56, 59.

¹⁰ NJW 2002, S. 3393 = ZUM 2002, S. 740 = CR 2002, S. 827.

Fazit der DEFA-Stiftung: Es sollte konkretisiert werden, welche Geräte und Speichermedien vergütungspflichtig sind.

4. Lizenzierungssysteme

Keine Bemerkung.

III. Freistellung

Keine Bemerkung.

IV. Verordnung

Die Vergütungssätze sollten zukünftig durch Verordnung angepaßt werden. Damit könnte schnell auf neue technische Systeme, Geräte und Speichermedien reagiert sowie gerichtliche Auseinandersetzungen vermieden werden.

Fazit der DEFA-Stiftung: Die Vergütungssätze sollten zukünftig durch Verordnung geregelt werden.

V. Inkasso

Keine Bemerkung.

VI. Sendeunternehmen

Es ist nicht notwendig, daß die Sendeunternehmen kraft Gesetzes an der Leerträgervergütung (§ 87 Abs. 4 UrhG) beteiligt werden. Auf Grundlage des Verteilungsplanes der VFF partizipieren bereits die Sendeunternehmen an der Geräte- und Leerkassettenabgabe.

Fazit der DEFA-Stiftung: Eine gesetzliche Regelung für Sendeunternehmen in bezug auf die Geräte- und Speichermedienabgabe ist nicht notwendig.

VII. Schiedsverfahren

Keine Bemerkung.

VIII. Kabelweitersenderechte

Es war das Begehren der Europäischen Gemeinschaft, den freien Dienstleistungsverkehr auch im Bereich des Rundfunks zu gewährleisten und die Informationsmöglichkeiten zu erweitern. Zu diesem Zweck wurde die Richtlinie 93/83/EWG des Rates zur Koordinierung bestimmter urheber- und leistungsschutzrechtlicher Vorschriften betreffend Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung¹¹ geschaffen. Die EG-Richtlinie wurde in deutsches Recht transformiert. Die Übergangsregelungen sind in § 137 f UrhG enthalten. Das Besondere an der Umsetzung in Deutschland in Form von § 20 b UrhG besteht darin, daß keine Differenzierung hinsichtlich des gesetzlichen Versorgungsbereiches stattgefunden hat. Bei der Kabelweiterverbreitung kann jedoch unterschieden werden, ob diese

- a) im gesetzlichen Versorgungsbereich oder
- b) außerhalb des gesetzlichen Versorgungsbereiches

stattfindet. Im Zusammenhang mit den Kabelweitersenderechten innerhalb des gesetzlichen Versorgungsbereiches gibt es zwei Problemkreise. Das sind:

1. die angemessene Vergütung, die durch das Kabelunternehmen zu entrichten ist und
2. der Norminhalt von § 20 b UrhG.

Zur Frage der angemessenen Vergütung, die durch das Kabelunternehmen zu entrichten ist, soll nicht Stellung genommen werden.

¹¹ Vom 27. September 1993, ABl. Nr. L 248/15.

Die Norm

§ 20 b UrhG ist in sich widersprüchlich. Einerseits handelt es sich um ein Verbotsrecht des Urhebers (§ 20 b Abs. 2 UrhG). Andererseits wird den Verwertungsgesellschaften über eine gesetzliche Vermutung das Recht eingeräumt, Vergütungsansprüche im Zusammenhang mit der Kabelweitersendung geltend zu machen (§ 20 b Abs. 1 UrhG). Damit ist völlig unklar, ob es sich bei der zeitgleichen, vollständigen und unveränderten Kabelweitersendung um ein Erstrecht oder ein Zweitverwertungsrecht handelt.

Erstrechte

§ 20 b UrhG ist nicht mit den sogenannten Erstrechten, wie z. B. der Vervielfältigung, der öffentlichen Vorführung oder der Sendung, vergleichbar. Auch eine Bezugnahme auf das Vermietrecht ist nicht sachgerecht. Das Vermietrecht ist ebenfalls ein Erstrecht. Es ist problemlos möglich, Vervielfältigungsstücke herzustellen und diese ausschließlich zu vermieten, d. h. zeitlich befristet zum Gebrauch zu überlassen. Eine Erschöpfung tritt in diesem Zusammenhang nicht ein¹².

Zweitverwertungsrechte

Der zeitgleichen, vollständigen und unveränderten Kabelweitersendung liegt die Ausübung des Senderechts im Sinn von § 20 UrhG zugrunde. Ohne eine Sendung i. S. von § 20 UrhG ist eine Kabelweitersendung i. S. von § 20 b UrhG nicht möglich. Um Abschattungsgebiete zu versorgen sowie die technische Qualität zu gewährleisten, erfolgt die zeitgleiche, vollständige und unveränderte Einspeisung in eine Kabelanlage. Da der Urheber darüber entscheidet, ob er einem Dritten das Senderecht einräumt, also eine Erstsending stattfindet, ist er in seiner Rechtsposition nicht eingeschränkt.

Bei der zeitgleichen, vollständigen und unveränderten Kabelweitersendung hat der Urheber Anspruch auf eine angemessene Vergütung, die durch eine Verwertungsgesellschaft geltend

¹² Vgl. Loewenheim in Schricker, § 17, Rdnr. 58.

gemacht wird. Somit wird der Urheber durch die zeitgleiche, unveränderte und vollständige Kabelweitersendung in seinen Rechten nicht beeinträchtigt, und zwar aus folgenden Gründen:

1. Der Urheber entscheidet, ob eine Sendung stattfindet.
2. Für die zeitgleiche, vollständige und unveränderte Kabelweitersendung erhält er über die Verwertungsgesellschaft eine angemessene Vergütung. Ein neuer bzw. erweiterter Zuschauerkreis wird im Verhältnis zur Erstsending nicht erreicht. Im übrigen kann der Urheber die Kabelweitersendung nicht verhindern, sofern er das Senderecht eingeräumt hat. Das ergibt sich aus der Regelung von § 13 b Abs. 2 Urheberrechtswahrnehmungsgesetz. Dort heißt es:

„(3) Hat ein Rechtsinhaber die Wahrnehmung seines Rechts der Kabelweitersendung im Sinn von § 20 b Abs. 1 Satz 1 des Urheberrechtsgesetzes keiner Verwertungsgesellschaft übertragen, so gilt die Verwertungsgesellschaft, die die Rechte dieser Art wahrnimmt, als berechtigt, seine Rechte wahrzunehmen.“

Dem liegt zugrunde, daß das Kabelunternehmen nicht Unterlassungsansprüchen einzelner Außenseiter oder der Strafverfolgung ausgesetzt ist¹³.

Gegen die Aufhebung des Verbotsrechts des Urhebers spricht, daß Nutzungen außerhalb des gesetzlichen Versorgungsbereichs das Anliegen der Kabel- und Satellitenrichtlinie sind.

Fazit der DEFA-Stiftung: § 20 b Abs. 2 UrhG kann ersatzlos gestrichen werden.

IX. Differenzierung

Keine Bemerkung.

¹³ Entwurf eines 4. Gesetzes zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes der Bundesregierung vom 22. März 1996 (BR-Drucksache 212/96) in Schulze, Materialien zum Urheberrechtsgesetz, S. 959, 981.

B. Schranken

Keine Bemerkung.

C. Durchsetzung der Privatkopie bei technischen Schutzmaßnahmen

Die Privatkopie sollte grundsätzlich nicht durchsetzungsstark gestaltet sein. Dem liegt zugrunde, daß es auch in Zukunft noch ein Nebeneinander von

- pauschaler Vergütung und
- individueller Lizenzierung

geben wird. Da der Urheber an jeder Nutzung seines Werkes zu beteiligen ist und sich in Zukunft die DRM-Systeme weiter verbreiten werden, sollten technische Schutzmaßnahmen zulässig sein. Es gibt keinen sachlichen Grund, die Privatkopie uneingeschränkt zuzulassen. So ist es verboten,

- Noten zu kopieren, es sei denn, sie werden abgeschrieben (§ 53 Abs. 4 a UrhG),
- ganze Bücher zu kopieren, es sei denn, sie sind länger als zwei Jahre vergriffen (§ 53 Abs. 4 b UrhG),
- Computerprogramme zu vervielfältigen, es sei denn, es ist für die bestimmungsgemäße Nutzung notwendig (§ 69 b UrhG) und
- Datenbankwerke zu vervielfältigen, es sei denn, es erfolgt für den eigenen wissenschaftlichen Gebrauch zu nichtgewerblichen Zwecken (§ 53 Abs. 5 UrhG).

Genauso wie technische Geräte (Fernseher, Videorecorder usw.) kaputt gehen, kann es auch mit den Bild-/Tonträgern bzw. anderen Speichermedien sein. Bei einem Defekt muß ein neues Vervielfältigungsstück erworben werden. Dieses Problem stellte sich schon früher bei den Vinyl-Schallplatten. War diese abgespielt oder zerkratzt, mußte ein neues Vervielfältigungsstück erworben werden. Handelte es sich dabei um ein seltenes, ausverkauftes oder nicht mehr lieferbares Stück, war der Ärger groß, aber nicht zu ändern. Man konnte ggf. auf

eine vorhandene Magnetbandaufnahme zurückgreifen. Diese war jedoch i. d. R. von hörbar geringerer Wiedergabequalität.

Somit ist festzustellen, daß es keinen Bereich gibt, in dem der Verbraucher darauf Anspruch hat, daß eine erworbene Sache ewig bzw. unbegrenzt hält und ihre Funktion erfüllt. Kein Verbraucher hat sich je darüber beschwert, daß die Vinylschallplatte durch die CD ersetzt wurde und derzeit daneben noch die Systeme

- Mini-Disc,
- SACD,
- DVD Audio und
- MP3

existieren. Es war auch niemand unzufrieden darüber, daß Spulentonband und Kassettenrekorder durch DAT, beschreibbare digitale Träger (CD, CD-ROM) sowie den PC ersetzt wurden. Die Verbraucher haben nicht gezögert, sowohl die neuen Wiedergabegeräte und Techniken als auch die neuen Speichermedien zu nutzen.

Es besteht kein Rechtsanspruch darauf, daß bei der Entwicklung neuer Techniken das Recht zur Privatkopie fortbesteht.

Fazit der DEFA-Stiftung: Sofern der Hersteller technische Schutzmaßnahmen einleitet, sollte kein Anspruch auf die Herstellung einer Privatkopie bestehen.

D. Die Rechtsdurchsetzung im Internet

Um Rechtsverletzungen im Internet zu verfolgen, sollte eine Sonderregelung zugunsten der Rechteinhaber geschaffen werden. Dabei sollte inhaltlich an die Regelung von § 101 a UrhG angeknüpft werden.

Fazit der DEFA-Stiftung: Es sollte die Rechtsverfolgung im Internet erleichtert werden.

E. Unbekannte Nutzungsarten

I. § 31 Abs. 4 UrhG

Das Verbot der Übertragung von Nutzungsrechte für nicht bekannte Nutzungsarten ist nicht mehr gerechtfertigt. Dem liegt zugrunde, daß der Urheber kraft Gesetzes einen Anspruch auf eine angemessene Vergütung hat (§ 32 UrhG). Erfolgt eine Werknutzung, die zusätzliche Einnahmen generiert, erhält der Urheber den ihm zustehenden Anteil.

Fazit der DEFA-Stiftung: § 31 Abs. 4 UrhG sollte ersatzlos gestrichen werden.

II. Archivregelung

a) Vermeintliche Archivregelung

Die Bezeichnung Archivregelung ist unzutreffend und irreführend. Die Feststellung resultiert aus der Regelung von § 31 Abs. 4 UrhG. Wird § 31 Abs. 4 UrhG aufgehoben, könnte eine Nutzung dieser Werke erfolgen. Eine Aufhebung ex tunc würde den Urheber nicht unangemessen benachteiligen. Im Zusammenhang mit dem Gesetz über das Urhebervertragsrecht wurde § 32 a UrhG geschaffen. Danach hat der Urheber den Anspruch auf eine angemessene Vergütung, auch wenn der Vertragsabschluß schon Jahre zurückliegt. Aus diesem Grund wäre es ausgewogen, wenn auch der Rechteinhaber rückwirkend begünstigt werden würde. Die Begünstigung des Rechteinhabers besteht darin, daß er die Möglichkeit hat, die getätigte Investition unter Anwendung neuer Technologien zu amortisieren bzw. den entsprechenden Versuch zu beginnen. Da der Urheber einen Anspruch auf eine angemessene Vergütung hat, wird er nicht benachteiligt, sondern würde unmittelbar an dem Erfolg aus der Nutzung des Werkes partizipieren.

b) Tatsächliche Archivregelung

Die Archivregelung selbst impliziert ein völlig anderes Problem. Bei einem Archiv handelt es sich um eine Sammlung von urheberrechtlich geschützten Werken. Selbst wenn die Archivregelung i. S. der Vogel-Initiative auf Archivgut öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten be-

grenzt werden würde, müßten mögliche Auswirkungen auf andere Sammlungen von Bild- und Tonträgern in die Diskussion mit einbezogen werden.

Da bisher weder die „UNESCO - Recommendation for the Safeguarding and Preservation of Moving Images“ noch die „Europäische Konvention zum Schutz des filmischen Erbes“ in die nationale Gesetzgebung transformiert worden sind, kann eine öffentliche Zugänglichmachung von Archivgut im Sinn der Vogel-Initiative nur Teil einer grundsätzlichen Regelung zum „Legal Deposit“ für Filme und die Definition von Archivrechten sein.

Die DEFA-Stiftung hält es für unerlässlich, zuerst Maßnahmen zur Sicherung von Archivgut zu ergreifen und sich anschließend der öffentlichen Nutzbarmachung zu widmen. Aus Sicht der DEFA-Stiftung erweckt die o. g. Frage den Eindruck, als seien AV-Archive öffentlich nicht zugänglich. Das mag für einige Archive von Sendeanstalten der Fall sein, nicht aber für

- das Deutsche Rundfunkarchiv (DRA),
- das Bundesarchiv/Filmarchiv,
- die Friedrich-Wilhelm-Murnau-Stiftung

und andere, zu deren Auftrag es gehört, ihre Bestände der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Der Sammler ist zur Ausübung von Nutzungsrechten nicht berechtigt, da er nur Inhaber des Werk- bzw. Vervielfältigungstücks ist. Das bedeutet, daß einige Archive und Sammlungen den Bestand überhaupt nicht der Öffentlichkeit zugänglich machen können, weil das Recht zur öffentlichen Vorführung nie erworben wurde. Insoweit handelt es sich um Kulturgut, das brachliegt. Aus diesem Grund müßte geprüft werden, ob ein Rechteinhaber existiert, von dem die notwendigen Rechte erworben werden können. Sollte es nicht möglich sein, einen Rechteinhaber zu recherchieren, dann müßte für das Archiv die Möglichkeit geschaffen werden, den Archivbestand der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

c) **Unmöglichkeit des Erwerbs von Nutzungsrechten**

Nicht jede rechtswidrige Vervielfältigung und Verbreitung führt zum Entstehen eines Unterlassungsanspruches des Rechteinhabers. Der Unterlassungsanspruch besteht in jedem Fall bei vorsätzlichem und fahrlässigem Handeln. Die Ausnahme (§ 101 UrhG) gilt für die Fälle, in denen der Verletzer alle Sorgfaltspflichten (§ 276 BGB) erfüllt hat, was bedeutet, daß ihn kein Verschulden trifft. Zudem muß auf Seiten des Verletzers ein großer Schaden drohen und eine Abfindung in Geld für den Rechteinhaber zumutbar sein.

§ 101 UrhG dient nicht dazu, den Rechteerwerb zu erleichtern, sondern um den Werknutzer für den Fall zu schützen, daß er alle notwendigen Anstrengungen unternommen hat. Das bedeutet im Einzelfall, daß er sorgfältig gearbeitet und auch die Mitarbeiter sorgfältig ausgewählt haben muß und die Nutzung dennoch rechtswidrig ist. Diese Ausnahmegesetzvorschrift wurde vorrangig für den Bereich der Filmproduktion geschaffen.

Es gibt in der wissenschaftlichen Literatur Auffassungen, die sich mit dem Problem des unvollständigen Rechteerwerbs im digitalen Bereich beschäftigen und folgende Rahmenbedingungen als Maßstab für die Rechtmäßigkeit einer Nutzung vorschlagen:

- hinreichende Anstrengung des kommerziellen Nutzers, den Rechteinhaber ausfindig zu machen,
- die öffentlich erklärte Bereitschaft, eine angemessene Vergütung zu zahlen,
- die fehlende Möglichkeit, den Anspruch eines Dritten zu erkennen (z. B. beim Plagiat),
- ein unverhältnismäßig hoher Aufwand für einen individualvertraglichen Rechteerwerb im Einzelfall,
- die Gutgläubigkeit des Werkvermittlers¹⁴.

Nach dem geltenden Recht müssen folgende Voraussetzungen vorliegen, damit der Unterlassungsanspruch nicht durchgesetzt wird:

¹⁴ Dreier in: Beier/Götting/Lehmann/Moufang, Urhebervertragsrecht, S. 224.

- kein Verschulden des Nutzers,
- ein großer (drohender) Schaden für den Nutzer,
- die Zumutbarkeit einer Abfindung in Geld für den Rechteinhaber.

Fazit der DEFA-Stiftung: Grundsätzlich sollte auch die Ausübung der unbekanntem Nutzungsarten ermöglicht werden. Bei der Schaffung einer sogenannten Archivregelung sollten bestehende internationale Regelungen die Grundlage bilden.

F. Filmrecht

I. Cessio legis

Der Filmhersteller sollte cessio legis die Rechte für die noch nicht bekannten Nutzungsarten erwerben. Das ist sachgerecht, weil der Filmhersteller die Investitionen für das Wirtschaftsgut Film tätigt und der Urheber kraft Gesetzes angemessen vergütet wird.

Fazit der DEFA-Stiftung: Der Filmhersteller sollte cessio legis die Rechte für noch nicht bekannte Nutzungsarten erwerben.

II. Gesetzliche Vermutungsregel

Eine gesetzliche Vermutungsregel ist sinnvoll. Im Zusammenhang mit der Berechnung der Schutzfrist bei Filmwerken sind gemäß § 65 Abs. 2 UrhG folgende Personen maßgebend:

- Hauptregisseur,
- Urheber des Drehbuchs,
- Urheber der Dialoge,
- Komponist der für das betreffende Filmwerk komponierten Musik.

Damit ist klar, wie die Schutzfrist zu berechnen ist. Gibt es plötzlich und unerwartet weitere Filmurheber, entsteht ein hohes Maß an Rechtsunsicherheit.

Die Entscheidung des BGH zum Mischtonmeister¹⁵ hat gezeigt, daß so etwas möglich ist.

Fazit der DEFA-Stiftung: Es sollte eine gesetzliche Vermutungsregel hinsichtlich der Filmurheber geschaffen werden.

G. Ausstellungsvergütung

Keine Bemerkung.

H. Künstlergemeinschaftsrecht

Keine Bemerkung.

¹⁵ BGH, Urteil vom 13.6.2002, ZUM 2002, S. 821.

Teil 2: Bisherige Vorschläge der DEFA-Stiftung

Die DEFA-Stiftung hat am 19.04.2002 zur Umsetzung der EG-Richtlinie „Urheberrecht in der Informationsgesellschaft“ Stellung genommen. Dabei gab es folgende Schwerpunkte:

1. Klarstellung

Es sollte klargestellt werden, daß Filmwerke von der Regelung des § 52 Abs. 3 UrhG nicht erfaßt werden. Diese Klarstellung ist weiterhin notwendig.

Fazit der DEFA-Stiftung: Es sollte klargestellt werden, daß § 52 Abs. 3 UrhG nicht für Filmwerke gilt.

2. Geräte- und Leerkassettenabgabe/Speichermedien

Es sollte in der Anlage zu § 54 UrhG festgeschrieben werden, daß die Hersteller und Importeure von

- CD-Brennern,
- PC,
- DVD-Brennern,

einschließlich der Speichermedien eine Abgabe zu entrichten haben.

Zu diesem Problemkreis wurde im Abschnitt A. Fragen zum Vergütungssystem Stellung genommen.

Fazit der DEFA-Stiftung: Es sollte eine Konkretisierung der Geräte sowie der Speichermedien erfolgen.

3. Schutzfristverlängerung

Auf Grundlage der Möglichkeit, die die Digitalisierung bietet, ist langfristig und dauerhaft eine Nutzung und Rezeption von Filmwerken möglich. Vervielfältigungen können ohne jeglichen Qualitätsverlust durchgeführt werden.

Wegen der verbesserten bzw. längeren Nutzungsmöglichkeit sollte die Schutzfrist von 70 auf 90 Jahre verlängert werden.

Neu ist der Vorschlag, aufgrund der mit der Digitalisierung einhergehenden Nutzungsmöglichkeit die Schutzfrist für den Filmhersteller gem. § 94 Abs. 3 UrhG von 50 auf 70 Jahre zu verlängern.

Fazit der DEFA-Stiftung: Das Leistungsschutzrecht des Filmherstellers sollte von 50 auf 70 Jahre verlängert werden.

4. Leistungsschutz für die Digitalisierung

Die Datenbankrichtlinie der EG¹⁶ gilt gemäß ihres Erwägungsgrundes 18 nicht für kinematographische Werke. Daraus folgt, daß das Unternehmen, das einen Film digitalisiert, kein eigenes Leistungsschutzrecht erwirbt. Insoweit liegt eine Ungleichbehandlung im Vergleich zu anderen Inhabern von Leistungsschutzrechten vor.

Die nachteilige Folge wird sichtbar, wenn man sich vor Augen hält, daß im Laufe der nächsten Jahre immer mehr Filme wegen des Ablaufs der Schutzfrist gemeinfrei werden, sofern es nicht zu einer Verlängerung der Schutzfrist kommt. Nach Ablauf der Schutzfristen könnte jedermann, der über die entsprechende Technik verfügt, die gemeinfreien Filme digital aufbereiten und vermarkten, ohne daß die Urheber und Leistungsschutzberechtigten daran partizipieren.

¹⁶ M. Schulze, Materialien zum Urheberrechtsgesetz, 2. Aufl. 1997, Nr. 54, S. 1179.

Der DEFA-Filmstock gehört zum nationalen deutschen Kulturerbe und ist deshalb zu erhalten und nutzbar zu machen. Es wäre fatal, wenn dieser wegen des Ablaufs der Schutzfrist ohne jede Einschränkung vermarktet werden könnte.

Sofern dagegen eine Digitalisierung durch den Rechteinhaber zu einer Zeit vorgenommen wird, in der die Schutzfrist noch läuft, würde sich der Schutz für die Digitalisierung anschließen. In diesem Fall wäre eine gesetzliche Verlängerung der Schutzfrist nicht notwendig. Die Schaffung eines Leistungsschutzrechts würde auch der bisherigen Systematik des Gesetzes entsprechen. Derartige Regelungen sind für Unternehmen üblich. Beispiele dafür sind:

- § 71 UrhG, der denjenigen schützt, der nachgelassene Werke erscheinen läßt und
- § 87 a UrhG, der die wesentliche Investition schützt.

Fazit der DEFA-Stiftung: Es sollte ein Leistungsschutz für die Digitalisierung von Filmwerken in das UrhG mit aufgenommen werden.

Teil 3: Zusammenfassung

1. Die Einnahmen aus der Zweitverwertung sinken tendentiell.
2. Das System der festen Vergütungssätze sollte beibehalten werden.
3. Die Vergütungssätze für Geräte sowie Speichermedien sind zu erhöhen.
4. Es sollte konkretisiert werden, welche Geräte sowie Bild- und Tonträger vergütungspflichtig sind.
5. Die Vergütungssätze sollten zukünftig durch Verordnung geregelt werden.
6. Eine gesetzliche Regelung für Sendeunternehmen in bezug auf die Geräte- und Speichermedienabgabe ist nicht notwendig.
7. § 20 b Abs. 2 UrhG kann ersatzlos gestrichen werden.
8. Sofern der Hersteller technische Schutzmaßnahmen einleitet, sollte kein Anspruch auf die Herstellung einer Privatkopie bestehen.
9. Es sollte die Rechtsverfolgung im Internet erleichtert werden.
10. § 31 Abs. 4 UrhG sollte ersatzlos gestrichen werden.
11. Grundsätzlich sollte auch die Ausübung der unbekanntem Nutzungsarten ermöglicht werden. Bei der Schaffung einer sogenannten Archivregelung sollten bestehende internationale Regelungen berücksichtigt werden.
12. Der Filmhersteller sollte *cessio legis* die Rechte für noch nicht bekannte Nutzungsarten erwerben.
13. Es sollte eine gesetzliche Vermutungsregel hinsichtlich der Filmurheber geschaffen werden.
14. Es sollte klargestellt werden, daß § 52 Abs. 3 UrhG nicht für Filmwerke gilt.
15. Das Leistungsschutzrecht des Filmherstellers sollte von 50 auf 70 Jahre verlängert werden.
16. Es sollte ein Leistungsschutz für die Digitalisierung von Filmwerken in das UrhG mit aufgenommen werden.

Berlin, den 31.10.2003 (4324-02 00041)

Dr. Stefan Haupt
Rechtsanwalt